

## **Beschwerde bei der Rechtsaufsicht der Berliner IHK**

Per Email am 8.3.2018

Sehr geehrte Frau Senatorin Pop,

Meine GmbH ist zahlende IHK-Beitragszahlerin. Zudem bin ich gewählter erster Nachrücker meiner Wahlgruppe in der IHK-Vollversammlung, in der ich von 2007-2017 versuchte meine Mandatspflicht zu erfüllen.

Am 22.2.2017 hatte ich mich an Sie als zuständige Senatorin für die Rechtsaufsicht gegenüber der IHK Berlin gewandt. Anlass war ein von der IHK angestrebter Prozess gegen Herrn Janßen, einem Mitglied der Vollversammlung. Am 17.1.2016 wurde sein Leserbrief im Tagesspiegel veröffentlicht: Titel „*Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen*“, in welchem er die bis dato geheim gehaltenen Zielvereinbarungen zwischen IHK-Präsident(in) und IHK-Hauptgeschäftsführer kritisierte.

Am 20.4.2017 antwortete Frau Inga Kraft in Ihrem Namen. Sie vertrat dabei die Position der IHK und rechtfertigte die Untätigkeit der Aufsichtsbehörde.

Sie schrieb: Herr Janßen hat ein Fehlverhalten eingeräumt.

Auch in einer Antwort 19.12.2016 zu einer Anfrage im Abgeordnetenhaus schreibt Ihr Haus von unwahren Behauptungen in Bezug auf Herrn Janßen. Jedoch, er hat nie ein Fehlverhalten eingeräumt und gegenteilige Behauptungen der IHK weist er zurück. Es gab also weder ein Fehlverhalten noch ein solches Eingeständnis. Frau Kraft als Juristin, aber auch Sie als verantwortliche Senatorin, sind zur objektiven Tatsachenbeurteilung verpflichtet. Es ist unzulässig, wenn sie einseitig und offensichtlich mangelhaft geprüft Partei gegen einen Beschwerdeführer einnimmt. Obwohl Sie in der Lage waren, den Sachverhalt, auch wie Ihnen die IHK ihn darstellte, hinsichtlich des materiellen Wahrheitsgehaltes zu überprüfen.

Die Klage der IHK wurde vom Amtsgericht Kreuzberg-Schöneberg am 17.1.2018 zurückgewiesen. Sie wurde verloren und hat den Beitragszahlern der IHK bereits einen mittleren vierstelligen Betrag gekostet. Nunmehr hat die IHK Berufung eingelegt. Diese könnte erneut verloren gehen. Dann ist ein weiterer vierstelliger Betrag zu Lasten der Beitragszahler vergeudet.

Es mag sein, dass die Berufung scheidet. Dann liegt folgender Sachverhalt vor:

1. Die im Protokoll der Vollversammlung dokumentierten Behauptungen der Herren Eder, Irrgang und die der Präsidentin Dr. Kramm, dass Herr Janßen sich weigert, der IHK die Abmahnkosten zu erstatten, erwecken den Eindruck, dass Herr Janßen seine Schulden nicht bezahlt und nunmehr verklagt werden könne. Dieses ist eine Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.
2. Sollte die Berufung scheitern, dann ist diese Behauptung erweislich nicht wahr. § 186 StGB Üble Nachrede: *Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe (...) oder mit Geldstrafe (...) bestraft.*

3. Sollte die Berufung scheitern, dann hat Herr Janßen allen Grund, sich durch eine Üble Nachrede beleidigt zu fühlen. Das mag einen weiteren Rechtsstreit nach sich ziehen.
4. Dann wäre auch § 187 StGB Verleumdung zu prüfen. *Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe (...) bestraft.*

Letztlich sind die hier genannten Personen der IHK alles Volljuristen, die wissen müssten, ob diese Abmahnung wegen des Leserbriefes rechtmäßig war, ob Herr Janßen eine derartige Abmahnung rechtsgültig unterschrieben hat und ob die Klage der IHK auf Kostenerstattung begründet war.

5. Weiterhin haben die Behauptungen der IHK auch die Aufsichtsbehörde veranlasst, sich diese zu Eigen zu machen und sie in der Anfrage des Abgeordneten Luthé im Abgeordnetenhaus in die Antwort Ihrer Senatsdienststelle aufzunehmen. Auch in Ihrem Hause, Frau Senatorin Pop, wird ausreichend juristischer Sachverstand vermutet, um zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden.

Gerichte entscheiden unabhängig und ihre Urteile sind nicht immer absehbar. Die Berufung - es geht um maximal einzuklagende € 887 - hat also für die IHK viele Risiken. Nicht nur Kosten. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Rechtsaufsicht und auch um das öffentliche Ansehen der IHK, einschließlich der eines jeden Mitglieds der Vollversammlung. Wir alle haben das unwürdige Schauspiel bei der kassenärztlichen Vereinigung in Berlin noch vor Augen, bei der die Aufsichtsgremien eine unrühmliche Rolle gespielt haben. Das hat deren Image nachhaltig beschädigt.

Nunmehr behauptet der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, Herr Irrgang, dass die Vollversammlung nicht in die Entscheidung, dass Berufung eingelegt wurde, eingebunden werden muss.

Daraufhin schrieb ich am 26.2.2018 der Präsidentin Frau Dr. Kramm einen Offenen Brief, in welchem ich die Zuständigkeit der Vollversammlung thematisierte. Ich bat sie, den Gang in die Berufung auf die Tagesordnung der Vollversammlung am 19.3.18 zu setzen. Die Tagesordnung ist nunmehr verschickt. Das Thema Klage gegen Herrn Janßen steht nicht darin.

Meine Beschwerde richtet sich u. a. gegen den Einsatz meiner Beitragszahlungen, um ein Mitglied der Vollversammlung mit einem Rechtsstreit zu überziehen. Da ein Gerichtsurteil der IHK bescheinigte, zur Klage nicht berechtigt zu sein (fehlende Aktivlegitimation), sind alle bisherigen Behauptungen über Herrn Janßens Fehlverhalten seitens der IHK ohne Grundlage. Es wäre beschämend für die juristisch umfangreich besetzte IHK und auch für die Rechtsaufsicht, sollte die Berufung ebenfalls verloren gehen. Letztlich geht es lediglich um die persönliche Empfindsamkeit des Hauptgeschäftsführers, Herrn Eder. Er versucht möglicherweise selbst rechtswidrig mit Einsatz meiner Pflichtbeiträge ein angebliches Recht einzufordern.

Die Vollversammlung ist das öffentlich gewählte Kontrollorgan des IHK-Hauptamtes. Als Person, die großen Wert auf Einhaltung unserer demokratischen Normen legt, halte ich es für unververtretbar, wenn zudem eine nachvollziehbare Kritik eines Mandatsträgers in der

Vollversammlung, der Anlass dieses von mir empfundenen Missbrauchs unserer Rechtsorgane ist. Diese sind bekanntermaßen überlastet und werden nunmehr in Anspruch genommen, um einen ursprünglich banalen Sachverhalt mit öffentlichen Geldern abzuhandeln.

Die IHK-Vollversammlung hat als Organ eine unzureichende Organisationsform. Die Mitglieder kennen sich nur zu einem geringen Teil persönlich. Sie haben erst seit 2017 einen vollständigen Email-Verteiler, über den sie sich mit anderen Mandatsträgern ihre Meinungen austauschen können. In der vorherigen Legislaturperiode war dieser Verteiler schlecht gepflegt und unvollständig und daher außer von mir und Herrn Janßen nicht genutzt. Somit findet eine ausreichende Kommunikation zu IHK-Themen untereinander nicht statt.

Wenn es kritische Anträge aus dem Plenum gab, was kaum geschah, wurden sie an den Schluss der Versammlung meist unter „Verschiedenes“ und ohne Veröffentlichung der Begründung auf die Tagesordnung gesetzt. Die Sitzungsleitung nutzte dabei ihre Regie, kritische Anträge so zu moderieren, dass Diskussionen oder Beschlussfassungen darüber als Zeitfresser wahrgenommen wurden.

Offensichtlich – so ist der Eindruck - wird das Mandat in der Vollversammlung wahrgenommen, um einem Netzwerk anzugehören. Mit diesem Argument hatte Frau Dr. Kramm auch versucht, Kandidaten für die Vollversammlungswahl zu motivieren. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode wurde ein neuer Ausschuss „Weiterentwicklung der IHK“ ins Leben gerufen. Mein Antrag, diesem Ausschuss anzugehören, wurde abgelehnt. Die Präsidentin hat dann später verkündet, dass es zu wenig Interessenten für diesen Ausschuss gäbe und er daher vom Präsidium besetzt wird.

Die gegenwärtig praktizierte Einbeziehung der Mitglieder der Vollversammlung führt zu keiner Selbstverwaltung in der IHK, wie es der Gesetzgeber gewollt hat. Es wäre politische Aufgabe der Rechtsaufsicht, Hilfestellung zu bieten, damit die Vollversammlung sich im parlamentarischen Sinn wirksam betätigen kann.

Diese Ausführungen wollte ich mit meinem Antrag in der Vollversammlung vom 13.1.2017 unterstreichen, als ich die Vollversammlung bat, Transparenz über die Inhalte der Zielvereinbarung (im Leserbrief Tantieme genannt) zu fordern. Diesen Antrag durfte ich um 17.15 Uhr stellen, nachdem zuvor verkündet wurde, dass die Vollversammlung um 17.00 Uhr beendet sein müsste. Ab dieser Zeit wurde der Raum für den Neujahrsempfang benötigt. Die Vollversammlung stimmte dann unter Zeitdruck nach einem Plädoyer der Präsidentin für ihre eigene Entmachtung.

Mein zweiter Antrag, Herrn Janßen nicht weiter zu verklagen, wurde wegen angeblicher wiederholten Befassung in der Vollversammlung nicht zur Abstimmung zugelassen.

Weitergehend können Sie es in meinem Blog [www.ihkvv.de](http://www.ihkvv.de) nachlesen.

Ihre Partei, die Grünen, wurde seinerzeit gegründet, um der damals empfundenen Arroganz der politisch dominierenden Volksparteien einen bürgernahen Gegenpol zu bieten. Inzwischen sind Sie hinsichtlich als Rechtsaufsicht selbst in der Lage, ignorantes Verwaltungshandeln zu unterbinden, Gehen Sie bitte dieser sich auferlegten Verpflichtung nach.

Da dieser Vorgang bisher noch nicht in die Medien gelangt ist, mag er leicht unterschätzt werden. Meine Wahrnehmung bisher war, das Menschen, die von den Hintergründen dieses Sachverhaltes erfahren haben, durchgehend erschrocken, resigniert oder empört waren. Ich habe keine Stimme gehört, die für die Maßnahmen der IHK oder der Aufsichtsbehörde zustimmende Verständnis äußerten. Fragen Sie doch einfach mal Ihre Mitarbeiter, die sich mit dem Vorgang vertraut gemacht haben, was sie privat davon halten.

Ich bitte, meine Ausführungen dahingehend zu prüfen, ob ein Eingreifen der Rechtsaufsicht geboten ist. Insbesondere soll dieser Brief Ihre Behörde veranlassen, sowohl strafrechtlich, als auch per Landesrechnungshof, prüfen zu lassen, ob in diesem Fall Steuergelder (Mitgliedsbeiträge) rechtswidrig und schuldhaft zweckentfremdend verwendet wurden.

Der Landesrechnungshof ist auch entgegen § 111 LHO zuständig, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung des Umgangs der IHK mit öffentlichen Geldern nicht gewährleistet ist. Die IHK wird von einer Prüfungsorganisation des DIHK geprüft. Deren Unbefangenheit ist für mich zweifelhaft. Im DIHK hat die Berliner IHK höchste Positionen besetzt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diesmal zeitnah und objektiv auf mein Schreiben eingehen. Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Mail.

Mit freundlichen Grüßen gez. Egon Dobat  
Geschäftsführer der AIR TRAVEL SERVICE (ATS) Gesellschaft für Fern- und Sonderflugreisen mbH,  
Kurfürstendamm 132, 10711 Berlin. 030-896 996 10, [ed@ats.de](mailto:ed@ats.de)

Anlagen:

1. Leserbrief
2. Stellungnahme von Herrn Irrgang, seinerzeit noch Justitiar
3. Offener Brief an die Präsidentin der Berliner IHK
4. Chronologie

Der Hauptgeschäftsführer der Berliner IHK sieht in diesem Leserbrief im Tagesspiegel sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt und beauftragte eine IHK-Hauskanzlei, den Verfasser auf Unterlassung **kostenpflichtig** (ca. 800 Euro) abzumahnen.

Der Verfasser ist in geheimer, allgemeiner und freier Wahl von den Pflichtmitgliedern seiner Wahlgruppe in die Vollversammlung delegiert worden. Zweck dieser Wahl ist der gesetzliche Auftrag, im „Parlament der Wirtschaft“ die Selbstverwaltung der IHK im **Interesse der Beitragszahler** mitzugestalten und zu kontrollieren.

Darf ein „Parlamentarier“ eine Verwaltung, die er zu kontrollieren hat, kritisieren?

*Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen*

**„IHK-Chef erhält mehr als 225 000 Euro“ vom 13. Januar**

Bevor die 2012 gewählte Vollversammlung zusammengetreten war und ihren Hauptgeschäftsführer wählte, war vom alten Präsidium der Arbeitsvertrag mit Jan Eder um vier Jahre verlängert worden. Dabei war das Gehalt deutlich an die Verhältnisse der Wirtschaft angepasst worden. Arbeitsrecht und IHK-Recht seien zwei Paar Schuhe, so hieß es. Aber wer hindert das Präsidium, den Dienstvertrag an die Wahlperioden anzupassen? Hätte die Vollversammlung sich einen anderen Hauptgeschäftsführer gewählt, wäre für vier Jahre doppeltes Gehalt gezahlt worden. Hat sich Jan Eder seine Tantiemen verdient? Er war in den 1990er Jahren leitender Mitarbeiter seines Vorgängers Thomas Hertz, als die Verträge zur Gestaltung des Leasing-Fonds-Modells zur Finanzierung des Ludwig-Erhard-Hauses abgeschlossen wurden. Ich schätze den Schaden allein durch diese ungünstige und fehlerhafte Gestaltung zulasten der Zwangsbeitragszahler auf über 200 Millionen Euro. Bonus und Tantiemen sind leistungs- und erfolgsbezogene Zuschläge auf das Gehalt. Die IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts arbeitet gemeinwohlorientiert und kennt daher keine Gewinne, Umsätze oder ähnliche messbare Erfolgskennzahlen. Steht es den Verantwortlichen in der IHK zu, nach ihrem Ermessen Gelder aus diesem Topf zu verteilen? Diese Vergütungen werden für eine schon erbrachte und bezahlte Leistung gezahlt, bringen keinen zusätzlichen Nutzen. Nicht die Angemessenheit oder die Leistung sind infrage zu stellen, sondern nur das Recht, zusätzliche Gelder nach Ermessen zu verteilen.

— Rainer Janßen, Steuerberater und Mitglied der Vollversammlung der IHK

## 2. Schriftliche Anfrage an den IHK-Justitiar

Auf meine Fragen, wer über die Zielvorgabe und Erreichung befindet, antwortete der Justitiar der IHK, Herr Irrgang:

*(Hinweis: Diese Vereinbarung gibt es seit 2001. Die Vollversammlung, der ich seit 2007 angehörte, hat erst 2016 davon Kenntnis erhalten)*

### 2. Wie und wo sind Zielvorgaben für eine Tantieme des Hauptgeschäftsführers formuliert?

In einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag von Herrn Eder ist formuliert, dass er einen Bonus erhält, der auf der Erreichung von Zielen basiert, die zwischen dem Präsidenten / der Präsidentin der IHK Berlin und ihm vereinbart werden. Die Ziele orientieren sich am jährlichen Arbeitsprogramm der IHK Berlin. Die Zielerreichung wird dokumentiert, indem alle Produkte, die aus der Zielerfüllung heraus entstanden sind (wie z.B. Positionspapiere) archiviert werden. Die Höhe der Bonuszahlung ist abhängig von der erfolgreichen Umsetzung der Zielvereinbarung, über die der Präsident/die Präsidentin befindet.

### 3. Wer hat die Zielvorgaben für den Hauptgeschäftsführer definiert und beschlossen?

Der Präsident / die Präsidentin.

## 3. Offener Brief an Frau Dr. Kramm

**Nachstehender Offener Brief ging am 26.2.18 per Email an die Präsidentin der IHK. Bis heute (8.3.2018) habe ich keinerlei Rückmeldung erhalten**

### Offener Brief an die Präsidentin der Berliner IHK

Sehr geehrte Frau Dr. Kramm,

am 21.9.2016 hatten 13 Mitglieder der Vollversammlung Sie aufgefordert, einen angeblichen Kostenerstattungsanspruch des Herrn Janßen gegenüber der IHK einzuklagen. Diese 13 Vollversammlungsmitglieder waren die verbliebene absolute Mehrheit von damals ca. 110 Vollversammlungsmitgliedern. Diese wollten den Beitragszahlern nicht Kosten aufbürden, für die jemand privat verantwortlich ist. Sie wurden unvollständig und wahrheitswidrig informiert, dass die IHK einen gesicherten Anspruch auf die Kostenerstattung hätte. Insbesondere wurde verschwiegen, dass Herr Eder bereits ca. € 2000,- an Kosten verursacht hatte, von denen nur maximal ca. € 887,- hätten eingeklagt werden können. Es wurde nicht erwähnt, dass durch das Verfahren weitere Kosten für die Beitragszahler entstehen.

„Gut gemeint“ ist oft und war auch hier das Gegenteil von „gut“. Die getäuschte Vollversammlung stimmte für das, was sie eigentlich verhindern wollte.

Es sind bisher weitere relevante Kosten entstanden, die aus Mitgliedsbeiträgen der IHK-Zugehörigen bezahlt wurden. Sie, Herr Eder und Herr Irrgang sind alle Volljuristen und haben dennoch hohe pauschalierte Sätze der IHK-Hauskanzlei als Beratungshonorar akzeptiert. Allerdings, den Prozess haben Sie verloren. Das Gericht entschied aus formalen Gründen, dass es diese Zahlungsverpflichtung nicht gab. Es fehlte an der Klageberechtigung (Aktivlegitimation).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die IHK auch die von Ihnen eingelegte Berufung verlieren wird. Sollte es in der Berufungsverhandlung darüber hinaus zu inhaltlichen Erörterungen hinsichtlich Leserbrief und Meinungsfreiheit kommen, wird der Vorgang öffentliches Interesse erwecken. Das Scheitern der Berufung wäre hinreichender Anlass, dass sich die Medien, die Landespolitik aber auch der Landesrechnungshof der Angelegenheit annehmen.

Herr Irrgang behauptete, die neue Vollversammlung müsse in die Entscheidung, ob der Prozess fortgesetzt wird, nicht einbezogen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Die Klagebereitschaft der IHK, ein kritisches Mitglied der Vollversammlung zu demütigen, liegt nicht im Gesamtinteresse der Berliner Wirtschaft. Diese – so wollte es der Gesetzgeber – wählt ihre Mandatsträger, damit diese auf das Hauptamt auch dahingehend einwirken, die Grundsätze einer demokratischen Selbstverwaltung streng zu beachten. Das, Frau Dr. Kramm, ist sowohl Ihr Auftrag im Ehrenamt als IHK-Präsidentin als auch die Verpflichtung der Vollversammlung. Den zweifelhaften Umgang mit Mitgliedsbeiträgen aufmerksam bis kritisch zu prüfen, war eine legitime pflichtgemäße Ermessensentscheidung eines Mandatsträgers, die zu dem Leserbrief führte. Wenn kritische Themenvorschläge aus dem Plenum meist nur unter „Verschiedenes“ zum Schluss einer Sitzung auf der Tagesordnung stehen, ist der Weg in die Öffentlichkeit die einzige Möglichkeit, seinen kritischen Standpunkt den Wählern zu übermitteln.

Es drohen nunmehr weitere erhebliche Prozesskosten für die Beitragszahler und ein nachhaltiger Imageverlust für die Vollversammlung. Viele Mitglieder der jetzigen Vollversammlung haben mit der damaligen Entscheidung nichts zu tun, werden aber jetzt mit ihrem guten Namen ungefragt einbezogen, als hätten Sie diesen Prozess gefordert. Es erinnert an Vorgänge in der Berliner kassenärztlichen Vereinigung, was dort zu einem beschämenden und noch andauernden Imageverlust führte.

Es ist zu hoffen, dass es in der jetzigen Vollversammlung Stimmen geben wird, die Sie auffordern werden, den Sachverhalt in der nächsten Sitzung inhaltlich zu erörtern, damit sie den Vorgang beurteilen zu können.

Meinen Standpunkt und weitere Argumente können Sie auf [www.ihkvv.de](http://www.ihkvv.de) nachlesen. Als zahlendes Mitglied der Berliner IHK fordere ich Sie auf, die Berufung unverzüglich zurückzunehmen. Ich sehe darin eine unzulässige Zweckentfremdung meiner Pflichtbeiträge. Zugleich bitte ich, die Vollversammlung darüber zu informieren, welche Gesamtkosten den IHK-Zugehörigen bisher für diesen Sachverhalt entstanden sind und welche Kosten bei Fortsetzung des Prozesses für die IHK entstehen können. Weiterhin bitte ich hilfsweise – entsprechend des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes - mir diese Auskunft auch persönlich zukommen zu lassen.

Berlin, den 26.2.2018

Egon Dobat (Mitglied der Vollversammlung von 2007-20017)

## 4. Chronologie:

**13. Jan 16:** der Tagesspiegel berichtet, dass der IHK-Hauptgeschäftsführer € 225.000 plus 50.000 Zielerfüllungszugabe (Tantiemen) plus Beiratsvergütungen erhält. Bisher unwidersprochen: Über die Definition der Zielerfüllung befindet der Präsident alleine und geheim.

**17. Jan 16:** Ein Leserbrief eines Vollversammlungsmitglieds wird im Tagesspiegel veröffentlicht. Darin stellt er die Berechtigung von Tantiemen in einer Körperschaft öffentlichen Rechts (IHK) in Frage.

**Unverzüglich darauf beauftragt der IHK-Hauptgeschäftsführer, Herr Jan Eder, die Kanzlei Raue, Herrn Janßen abzumahnern. Es werden Anwaltskosten akzeptiert, die erheblich über der Gebührenordnung liegen. (Ungebührlich?)**

**25. Jan 16:** Die Abmahnung der IHK Hauskanzlei erreicht das kritische Vollversammlungsmitglied. Der Hauptgeschäftsführer sieht in zwei Leserbriefpassagen seine allgemeinen Persönlichkeitsrechte verletzt.

**29. Jan 16:** bis 12.00 Uhr muss die Abmahnung unterschrieben werden.

**29. Jan 16:** Der Abgemahnte gibt ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine modifizierte Unterlassungserklärung ab. Er erklärt dazu, die gerügten Formulierungen ohnehin nicht wiederholen zu wollen, da er eine Ehrverletzung nie beabsichtigte. Da seine Kritik aber wahr und auch nicht ehrenrührig sei, lehne er eine Gebührenpflicht ab.

### 10 Wochen später:

**14. Mar 16:** Der Hauptgeschäftsführer informiert erstmals das Präsidium. Er erklärt, im Leserbrief seien zwei Vorgänge unrichtig dargestellt worden. Das Präsidium diskutiert, fasst aber keinen Beschluss hinsichtlich der Angemessenheit der Abmahnung (Quelle: Präsidiumsprotokoll)

**2 Stunden später:** Vollversammlung. Mein Beschlussantrag stand am Ende der Tagesordnung. Er lautete: „Der Streit zwischen Hauptgeschäftsführer und dem Vollversammlungsmitglied solle ohne Kosten für die IHK und den Abgemahnten beigelegt werden.“ Aus Zeitgründen wurde er auf die nächste Vollversammlung vertagt.

### 3 Monate später:

**15 Jun 16:** Vollversammlung. Mein Beschlussantrag stand wieder am Ende der Tagesordnung als "Leserbrief von Herrn Janßen "

Nach ca. dreistündiger Sitzungsdauer: Der Hauptgeschäftsführer erklärte, dass Herr Janßen sich weigert, die anwaltlichen Kosten der Abmahnung (€ 887,03) zu bezahlen. Die Präsidentin "hält ein solches Vorgehen für nicht akzeptabel", erwägt aber eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und die Kosten durch die IHK zu bezahlen. Voraussetzung sei aber, dass nach einem noch zu führendem Gespräch mit Herr Janßen. "dass sich solches Verhalten nicht wiederholt." (Quelle: VV-Protokoll).

Auf meinen Einwand hin, dass Herr Janßen die Unterlassungserklärung nicht wie gefordert abgab, brach die Präsidentin den Tagesordnungspunkt abrupt ab und vertagte ihn auf die nächste VV. Mein Beschlussantrag (s. 14.3.16) wurde nicht inhaltlich erwähnt.

Herr Janßen konnte wegen einer Reise an dieser Sitzung nicht teilnehmen. Das erwähnte Gesprächsangebot gab es nach seinen Angaben auch nicht.

### **Weitere 3 Monate später:**

**21. Sep 16:** Vollversammlung. Erneut stand am Ende der Tagesordnung mein Antrag: "Unterlassungserklärung Herr Janßen"

Nach über vierstündiger Sitzungsdauer waren noch 26 stimmberechtigte Mitglieder und offensichtlich erschöpft anwesend. Die Präsidentin erwähnte erneut nicht meine Beschlussformulierungen und ich erhielt auch nicht für eine Begründung das Wort. Sie wollte den Vorgang abschließen. Sie plädierte, dass die IHK die Abmahnkosten übernehmen sollte. Ihr wurde von 13 Stimmberechtigten, das war die verbliebene Mehrheit, nicht gefolgt. (Diese glaubten den Vorträgen der IHK-Führung, dass ein Anspruch gegen Herrn Janßen bestände. Dieser Anspruch ist am 17.1.2018 vom Gericht zurück gewiesen worden.)

***VV-Protokoll: "Da Herr Eder – wegen des Bezugs der Behauptungen auf IHK Organe - seine Rechte an die IHK Berlin abgetreten hat, obliegt der Vollversammlung nun die Entscheidung, ob die IHK ausnahmsweise darauf verzichtet, den abgetretenen Kostenerstattungsanspruch gegen Herrn J. geltend zu machen.***

***Die Vollversammlung stimmt sodann mit dreizehn Stimmen, acht Gegenstimmen und fünf Enthaltungen für die Durchsetzung ihres Anspruchs gegen Herrn J...."***

Nunmehr reichte die IHK Klage gegen Herr Janßen ein.

### **Weitere fast 4 Monate später:**

**13 Jan 2017: Die Vollversammlung läuft. Erneut am Schluss der Tagesordnung meine Anträge.**

Erneut hatte ich beantragt, den Vorgang Janßen auf die Tagesordnung zu setzen. Ich wollte, einer gut besuchten Vollversammlung die Möglichkeit geben, sich erstmalig hinreichend informiert zu positionieren. Anschließend war der IHK-Neujahrsempfang und der Raum sollte um 17.00 Uhr frei gemacht werden. Um 17.15 Uhr wurde mein Antrag aufgerufen. Vor der Tür lief der Gästezustrom zum Neujahrsempfang. Unser Raum war als Garderobe vorgesehen. Ich erhielt keine Gelegenheit zur Begründung. Die Präsidentin verwies auf die Geschäftsordnung, wonach ein Sachverhalt in einer Legislaturperiode nur einmal erörtert werden soll. Die Versammlung scharfte bereits mit den Füßen. Sie stimmte dem Appell der Präsidentin per Handzeichen zu, dass auch zukünftig die Vollversammlung keine Informationen über die Inhalte der „Zielvereinbarungsvereinbarung (Anm. genannt Tantiemen) zwischen Präsidentin und Hauptgeschäftsführer“ erhält. Die Vollversammlung hatte sich leichtfertig mit einigen Gegenstimmen und Enthaltungen selbst entmündigt.



## **Ein Jahr später:**

**17.1.2018** (genau zwei Jahre nach Erscheinen des Leserbriefs)

Das Amtsgericht Kreuzberg-Schöneberg wies die Klage der IHK ab. Es fehlte an der Aktivlegitimation. Bis dato sind den IHK-Beitragszahlern geschätzte Kosten von ca. € 5000,- entstanden.

Die IHK hat Berufung eingelegt. Weitere Kosten drohen. Ein Erfolg der Berufung ist weder sicher, noch können mehr als € 887.- eingeklagt werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Berufung bei den Zwangsmitgliedern der IHK öffentlich die Frage aufwirft, ob der ursprüngliche Anlass eine Klage überhaupt rechtfertigt.

Unmittelbar nach meinem Offenen Brief hat der stellvertretende IHK-Hauptgeschäftsführer den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit gibt, bei der Entscheidung ob Berufung eingelegt wird, sie einzubeziehen.

## **Persönliches Fazit:**

Es ist genau diese behördliche Arroganz der IHK-Leitung, welche die Beitrag zahlende Basis frustriert. Sie muss wahrnehmen, dass mit ihren Zwangsbeiträgen ein Mandatsträger, der von ihnen öffentlich gewählt wurde, um die Verwaltung zu kontrollieren, von dieser mit Klagen überzogen wird. Das Gerechtigkeitsempfinden wird ignoriert. Die Informationen über die Hintergründe werden zurück gehalten. Die zur Rechtfertigung der Klage genannte Entscheidung der Vollversammlung wurde durch unrichtige Darstellungen im Sinne der IHK-Administration herbeigeführt.

Da ist es nicht verwunderlich, wenn Verdrossenheit der Basis zu Reaktionen führt, welche die Fortentwicklung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung beeinträchtigen. Wenn die Rechtsaufsicht und die Medien derartige Vorgänge für tolerierbar erachten, kann die Resignation fortschreitend zu fatalen Wahlentscheidungen führen.

Ich denke, es ist es wert, hier Position zu beziehen. Es ist permanent notwendig, scheinbar funktionierende, aber vielfach zu erkennbarem Eigennutz umfunktionierte Selbstverwaltungen in Körperschaften öffentlichen Rechts prüfend zu beobachten und Fehlentwicklungen entgegen zu treten.

Egon Dobat

12.3.18: Sehr geehrter Herr Dobat,

Ihr Schreiben ist sowohl bei mir als auch bei der Frau Senatorin eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Inga Kraft

---

**Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe**  
Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin